

Domain

Recht am eigenen Bild

Impressum

Disclaimer



fremde Inhalte

Weblog

Urheberrecht

Offenlegungspflicht

Vlog

Creative Commons

Eine eigene Webseite, ein Blog oder ein Vlog bieten eine einfache Möglichkeit, sich selbst, die eigene Meinung oder die eigenen Interessen im Internet zu präsentieren. So gibt es mittlerweile anscheinend zu fast jedem Thema Webseiten und Blogs, die zur professionellen Meinungsbildung beitragen, über Trends informieren, Detailinformationen zu Spezialthemen oder auch nur Kurzweiliges bieten.



Webseite & Blog

Domains

Eine Domain ist ein einmaliger und eindeutiger Name, der hierarchisch unter einer Top-Level-Domain (TLD) angesiedelt ist. Eine TLD wird unterteilt in allgemeine gTLDs wie .com oder .org und in Länder-TLDs wie .at oder .de. Vereinfacht gesagt ist eine Domain also eine Internetadresse. In Österreich ist die Registrierungsstelle nic.at für die Top-Level-Domain .at zuständig. Eine Domain kann auch bei einem Internet **PROVIDER** angemeldet werden, die meisten Provider haben auch eine Abfragemöglichkeit, mit der festgestellt werden kann, ob der gewünschte Domainname noch frei ist. Auch, ob eine .at-Domain noch frei ist, kann bei nic.at abgefragt werden.

Achtung: Die absichtliche Registrierung von Domainnamen mit dem Vorsatz, diese später gewinnbringend an Dritte, die ein berechtigtes Interesse an dieser Domain haben, zu verkaufen, wird Domaingrabbing genannt. Domaingrabbing ist nach der Rechtsprechung des OGH eine unlautere Handlung, in einem solchen Fall können Unterlassungs- und Schadenersatzklagen drohen. Ein Beispiel für **DOMAINGRABBING** wäre es, wenn die Domainregistrierung vorgenommen wird, um die Konkurrenz in ihrer Tätigkeit zu behindern.

Blogs

Mittlerweile gibt es zahlreiche Online-Dienste, die Platz für private oder auch berufliche **BLOGS** und eigene Webseiten zur Verfügung stellen („Blogging-Dienste“). Hierbei können Nutzerinnen und Nutzer ein Konto oder Profil anlegen und bekommen, basierend auf ihrem Nutzernamen, eine Subdomain zugewiesen; dort können sie eigene Inhalte uploaden und posten. Essenzieller Bestandteil beim Blogging-Dienst Tumblr ist beispielsweise die Vernetzung mit anderen Userinnen und Usern; über die Reblog-Funktion können sehr leicht die Inhalte anderer auf dem eigenen Blog geteilt werden. Ebenso können andere Blogs gefollowet werden, sodass deren neueste Beiträge auf dem eigenen Dashboard aufscheinen.



Provider:

Unternehmen, die den Zugang zum Internet gewährleisten.



Domaingrabbing:

Missbräuchliche Registrierung eines oder mehrerer Domainnamen.



Blog bzw. Weblog:

(Kombination aus Engl. „web“ und „log“ für Logbuch.), ist ein auf einer Webseite geführtes, periodisches und meist öffentliches Journal zu einem bestimmten Thema.



Vlog:

(Kombination aus „Video“ und „Blog“) Blog, dessen Einträge aus Videos bestehen.

Subdomain:

Eine Domain, die in der Hierarchie unter einer anderen liegt; meistens sind damit Domains der dritten oder vierten Ebene gemeint (die Top-Level-Domain ist .at, die Second-Level-Domain ist beispiel.at und eine Subdomain davon wäre irgendein.beispiel.at).

Reblog bzw. Reblogging:

Das Posten von fremden Inhalten, genauer gesagt, das Posten von bereits veröffentlichten Inhalten anderer Nutzerinnen und Nutzer auf dem eigenen Blog.

Dashboard:

(Engl. für Armaturenbrett.) Es ist je nach Onlinedienst unterschiedlich ausgestaltet, meistens jedoch die persönliche Start- oder Admin-Seite, auf der Information zusammengetragen wird.



Blogging-Dienste:

www.tumblr.com
www.wordpress.com
www.blogger.com

Eine neue Entwicklung des Blogs ist der **VLOG**. Hierbei werden die einzelnen Beiträge in Form von Videos veröffentlicht. Speziell die Plattform YouTube wird dafür genutzt. Auch hier können Nutzerinnen und Nutzer eigenständig auf ihrem Kanal Inhalte hochladen und posten. Doch wie bei jeder Form der Veröffentlichung im Internet gilt es, das Urheberrecht zu berücksichtigen. Das Teilen oder Veröffentlichen von urheberrechtlich geschütztem Material ist auch im Internet verboten – beispielsweise, dass ohne Nutzungserlaubnis ein Lied als Hintergrundmusik für eine Webseite verwendet wird –, da es das geistige Eigentum anderer verletzt.

Impressum

Auch bei Webseiten und anderen Formen der selbst erstellten Internetpräsenz muss nachvollziehbar sein, wer für die dargestellten Inhalte verantwortlich ist. Das dient einerseits der Transparenz und ermöglicht andererseits Userinnen und Usern herauszufinden, wer die Webseite betreibt und für die Berichterstattung zuständig ist. Aus diesem Grund sieht das österreichische Mediengesetz Informationsverpflichtungen vor, die je nach Art der Webseite variieren.

Vielfach wird umgangssprachlich für jegliche Informationen über die Inhaberin oder den Inhaber einer Webseite der Begriff „Impressum“ verwendet. Das ist allerdings kein allgemein gültiger Begriff und ist nicht (immer) korrekt. Im schlimmsten Fall kann das zu rechtlichen Problemen führen. Prinzipiell kann die Informationspflicht in drei Kategorien eingeteilt werden: Offenlegungspflicht (§ 25 MedienG), Impressumspflicht (§ 24 MedienG) und Informationspflicht für kommerzielle Anbieter (§ 3 ECG).

Die Offenlegungspflicht

Die Offenlegungspflicht nach §25 MedienG unterscheidet, vereinfacht ausgedrückt, zwischen „kleinen Webseiten“ und „großen Webseiten“.

Kleine Webseiten

Kleine Webseiten, die zur Darstellung des persönlichen Lebensbereiches dienen, oder einfache Firmenwebseiten, die nicht die öffentliche Meinungsbildung beeinflussen, müssen lediglich diese Informationen bereitstellen:

- *Name oder Firmenname,*
- *gegebenenfalls Unternehmensgegenstand,*
- *Wohnort oder Sitz der Niederlassung (nicht die komplette Adresse).*



Ob eine Webseite „geeignet ist, die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen“, muss jeweils im Einzelfall bestimmt werden. Beispiele für Webseiten, die nicht geeignet sind, die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen, sind etwa Unternehmenswebseiten, die bloß das Unternehmen und seine Produkte oder Dienstleistungen vorstellen. Ein weiteres Beispiel wären Vereinswebseiten, die den Verein und seine Aktivitäten präsentieren. Wird bei der Darstellung der Ziele auf gesellschafts- oder kulturpolitische Themen Bezug genommen, liegt keine privilegierte „kleine“ Webseite mehr vor. Ein Beispiel hierfür wäre es, wenn auf der Webseite eines Gärtnereiunternehmens im zugehörigen Blog auch umweltpolitische Themen diskutiert werden, sodass diese Webseite geeignet ist, die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen.

Große Webseiten

Große Webseiten, also Webseiten, die der Beeinflussung der öffentlichen Meinung dienen, beispielsweise Newsletter oder politische Blogs, müssen diese Informationen bereitstellen:

- *Name oder Firmenname,*
- *Unternehmensgegenstand,*
- *Wohnort oder Sitz der Niederlassung (nicht die komplette Adresse),*
- *Geschäftsführung,*
- *Beteiligungsverhältnisse,*
- *Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates und die Gesellschafterinnen oder Gesellschafter,*
- *grundlegende Richtung des Mediums.*

Entsprechend der Offenlegungspflicht für Webseiten muss nicht die vollständige Adresse angegeben werden. Die Angabe des Wohnortes reicht aus, die Angabe von Straße und Hausnummer ist nicht notwendig.

Sind sich Inhaberinnen und Inhaber von Webseiten nicht sicher, in welche der Kategorien ihre Webseite fällt, ist es zu empfehlen, die strengere Offenlegungspflicht für große Webseiten zu erfüllen.

Impressumpflicht

Die Impressumpflicht wird nicht auf Webseiten angewendet, sie gilt für wiederkehrende elektronische Medien (§ 24 MedienG). Das ist nach der Definition des Mediengesetzes ein Medium, das auf elektronischem Wege wenigstens viermal im Kalenderjahr in vergleichbarer Gestalt verbreitet wird (z. B. ein Newsletter).



§ 5 E-Commerce-Gesetz:

Gilt für Webseiten mit kommerziellem Zweck.

Solche Medien müssen folgende Informationen enthalten:

- *Name oder Firma,*
- *komplette Anschrift der Medieninhaberin oder des Medieninhabers und der Herausgeberin oder des Herausgebers.*

Informationspflicht für kommerzielle Anbieter

Handelt es sich bei einer Webseite im weitesten Sinn um einen kommerziellen Dienst, muss laut dem **E-COMMERCE-GESETZ** (ECG) die Dienstanbieterin oder der -anbieter folgende Angaben leicht oder unmittelbar zugänglich machen:

- *den Namen oder Firmennamen,*
- *die geografische Anschrift der Niederlassung,*
- *Angaben, mithilfe derer die Nutzerinnen und Nutzer mit dem Diensteanbieter rasch und unmittelbar in Verbindung treten können, einschließlich der E-Mail-Adresse,*
- *sofern vorhanden, die Firmenbuchnummer und das Firmenbuchgericht,*
- *soweit die Tätigkeit einer behördlichen Aufsicht unterliegt, die für den Diensteanbieter zuständige Aufsichtsbehörde,*
- *bei einem Diensteanbieter, der gewerbe- oder berufsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die Kammer, den Berufsverband oder eine ähnliche Einrichtung, der er angehört, die Berufsbezeichnung und den Mitgliedstaat, in dem diese verliehen worden ist, sowie einen Hinweis auf die anwendbaren gewerbe- oder berufsrechtlichen Vorschriften und den Zugang zu diesen,*
- *sofern vorhanden, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.*

Verletzung der Offenlegungspflicht

Verletzungen der Offenlegungspflicht stellen eine Verwaltungsübertretung dar und können Geldstrafen von bis zu 20.000 Euro nach sich ziehen. Ein Verstoß gegen die Impressumspflicht kann bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt werden.

Wird die Informationspflicht bei kommerziellen Diensten verletzt, kann vonseiten der Mitbewerberinnen und -bewerber sogar eine zivilrechtliche Unterlassungsklage nach dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) drohen.



Geistiges Eigentum und Urheberrecht

Egal, ob Userinnen und User eine eigene Webseite betreiben, oder „nur“ eine Subdomain bei einem Blogging-Dienst nutzen – auch hier ist das Urheberrecht zu beachten.

Das Urheberrecht entsteht automatisch bei der Werkerschaffung. Daher sind Fotos, Videos und Grafiken urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit Zustimmung der **URHEBERIN** oder des **URHEBERS** verwendet, also veröffentlicht werden. Werden Werke ohne Zustimmung der **RECHTEINHABERIN** oder des **RECHTEINHABERS** verwendet, ist das eine Urheberrechtsverletzung; das kann zu einer Unterlassungs- und Schadenersatzklage führen. Es bestehen die Möglichkeiten, die Veröffentlichungsrechte zu erwerben oder auf Werke, die unter einer CC-Lizenz stehen, zurückzugreifen.

Doch auch bei selbst geschossenen Fotos oder Filmen, in denen andere Personen zu sehen sind, muss vor Veröffentlichung deren Einverständnis eingeholt werden („**RECHT AM EIGENEN BILD**“ nach § 78 UrhG). Aufnahmen von Personen an öffentlichen Plätzen sind üblicherweise unbedenklich. Wenn jedoch die Situation für die Abgebildeten nachteilig ist oder diese bloßstellt (z. B. Oben-ohne-Foto am Strand), darf die Abbildung nicht veröffentlicht werden. Geschieht dies dennoch, haben die Abgebildeten das Recht auf Löschung und Entfernung, die Verletzung ihres Rechts nach § 78 UrhG ist auch ein Klagsgrund.

Sollen zum Beispiel die Veröffentlichungsrechte eines Werks erworben werden, ist dies bei der AKM (Gesellschaft der Autoren, Komponisten, Musikverleger) möglich. Sie sorgt für die Wahrnehmung von Urheberrechten im Bereich der öffentlichen Zurverfügungstellung, Aufführung und Sendung von Musik. Die AKM verwaltet und gewährt die Lizenzen aber nicht nur, sondern kontrolliert sie auch und klagt gegebenenfalls.

Creative-Commons-Lizenzen

Eine CC-Lizenz (Creative-Commons-Lizenz) ist ein Standardvertrag, der es der Autorin oder dem Autor auf einfache Art ermöglicht, die Nutzungsrechte an einem Werk mit der Öffentlichkeit zu teilen. Diese Lizenzen können auf verschiedene Werke angewendet werden (z. B. Videos, Musik, Text) und schaffen freie Inhalte bzw. frei nutzbare Inhalte. Sie können auf der Webseite von Creative Commons mit wenigen Klicks erstellt und für die eigenen Werke genutzt werden. Hierbei antworten Userinnen und User auf ein paar Fragen



Urheberin oder Urheber:

Eine Person, die durch eigene geistige Leistung ein Werk erschaffen hat.

Rechteinhaberin oder Rechteinhaber:

Jene Person, die die Rechte an einem bestimmten Werk hat; meint gemeinhin die Urheberin oder den Urheber.

Recht am eigenen Bild:

Bereits die Herstellung eines Bildes ohne Einwilligung der oder des Abgebildeten kann als Eingriff in die Persönlichkeitsrechte gelten. Fotos, Videos oder deren Begleittext dürfen die Abgebildeten nicht herabsetzen oder bloßstellen.



Weitere Infos zum Urheberrecht:

Siehe Kapitel „Urheberrecht“, S. 109; siehe ISPA Publikation „Ratgeber Urheberrecht“ kostenloser Download unter www.ispa.at/urheberrecht



Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (AKM):

www.akm.at



www.creativecommons.at

(z. B. „Möchten Sie die kommerzielle Nutzung Ihres Werkes erlauben?“) und auf Basis ihrer Antworten wird die entsprechende CC-Lizenz generiert.

Aber Achtung: Es gibt nicht „**DIE CC-LIZENZ**“, sondern verschiedene Lizenzverträge, die unterschiedlich frei oder streng formuliert sind. Eine CC-Lizenz ist kein Freibrief, das Werk komplett frei nutzen zu können, die Lizenz formuliert genau, unter welchen Bedingungen das Werk verwendet werden darf. Um einfach und dennoch eindeutig anzuzeigen, welche Nutzungslizenz vorliegt, werden Symbole (Icons) verwendet. Sie schlüsseln die Bedingungen, unter denen das Werk genutzt werden darf, auf.



Suchmaschine für Werke, die unter CC-Lizenzen stehen:

www.letscc.net

Es gibt eigene Suchmaschinen, die nur Onlinedienste mit Werken, die unter einer CC-Lizenz stehen, durchsuchen (z. B. www.letscc.net). Beispielsweise verwendet Wikipedia nur Bilder mit einer CC-Lizenz. Plattformen für frei verwendbare Musik mit CC-Lizenz für den privaten Bereich sind etwa Jamendo oder Free Music Archive.

Plattformen für freinutzbare Musik:

www.jamendo.com

www.freemusicarchive.org

Beispiele für CC-Lizenzen



Das ist die freieste CC-Lizenz, empfohlen für maximale Verbreitung und Nutzung des lizenzierten Werkes. Diese Lizenz erlaubt es, das Werk zu verbreiten, zu remixen und darauf aufzubauen, auch kommerziell, solange Urheberin oder Urheber des Originals genannt werden.



Diese Lizenz erlaubt es, das Werk zu bearbeiten oder zu remixen, auch kommerziell, solange Urheberin oder Urheber des Originals genannt werden und die auf diesem Werk basierenden neuen Werke unter denselben Bedingungen veröffentlicht werden.



Das ist die restriktivste der CC-Kernlizenzen. Sie erlaubt lediglich Download und Weiterverteilung des Werkes unter Nennung der Urheberin oder des Urhebers, jedoch keinerlei Bearbeitung oder kommerzielle Nutzung.



Disclaimer:

(Engl. für Haftungsausschluss.) Ablehnung für fremde Inhalte zu haften.

Auf der eigenen Webseite oder im eigenen Blog auf fremde Inhalte zu verlinken, ist möglich und auch grundsätzlich in Ordnung. Die Schwierigkeit dabei ist, dass es nicht möglich ist zu wissen, welche weiteren Inhalte auf den verlinkten Webseiten veröffentlicht sind. Oft bleiben rechtsverletzende Inhalte unbemerkt, da Nutzerinnen und Nutzer nicht jede einzelne Unterseite der verlinkten Webseite durchsehen oder kurzzeitige Änderungen



wahrnehmen können. Um die Haftung für fremde rechtswidrige Inhalte zu vermeiden, setzen Bloggerinnen und Blogger und Webseiten-Host-Unternehmen sogenannte Disclaimer, also Haftungsfreizeichnungen ein. In diesen wird beispielsweise erklärt, dass die verlinkten Webseiten Dritter nicht inhaltlich oder auf zwischenzeitige Änderungen geprüft werden. Da die verlinkte Seite nicht unter der eigenen Verwaltung steht, haben Nutzerinnen und Nutzer keinen Einfluss darauf, ob der verlinkte Inhalt nicht später rechtlich bedenkliche Textpassagen enthält. Häufig findet auch der E-Mail-**DISCLAIMER** Verwendung: Er klärt die Empfängerin oder den Empfänger darüber auf, dass der Inhalt vertraulich ist und Nutzerinnen und Nutzer das E-Mail bei versehentlichem Erhalten ignorieren oder an die Absenderin oder den Absender retournieren sollen.

Problematisch werden Verlinkungen, sofern sie auf Seiten mit rechtswidrigen oder strafbaren Inhalten verweisen (z. B. Kinderpornografie oder nationalsozialistische Inhalte). Webseiten-Betreiberinnen und -Betreiber sind haftbar, wenn sie von den rechtswidrigen Inhalten Kenntnis hatten und dennoch auf diese Webseiten verlinkten. Wussten die Betreiberinnen und Betreiber davon nichts oder entfernten sofort die Links, sobald sie davon erfuhren, haften sie nicht für die Inhalte.



Beispiele für Nutzungsbedingungen bzw. einzelne CC-Lizenzen:

Der Name der Urheberin oder des Urhebers muss angegeben werden.



Das Werk darf nicht verändert werden.



Das Werk darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.



Bearbeitungen des Werkes dürfen unter den gleichen Bedingungen bzw. mit derselben Lizenz verbreitet werden.

